

## Amtliche Bekanntmachung

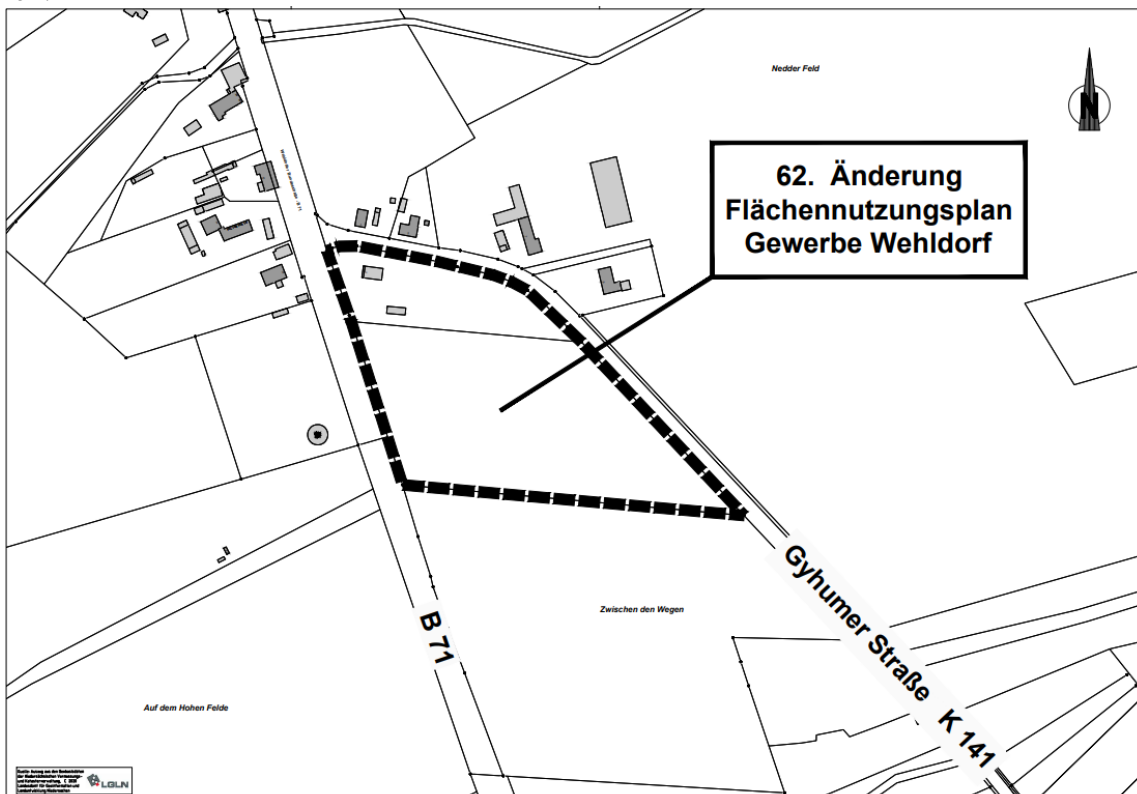
### Inkrafttreten der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 19.12.2023 die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbliche Bauflächen in Wehldorf“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Mit Verfügung vom 06.05.2024 hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) unter dem Az: 63/61 7260/280 die vom Rat der Samtgemeinde Zeven am 19.12.2023 beschlossene 62. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (W.) am 30.06.2024 wirksam.

Mit der vorliegenden 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven soll eine Änderung der Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft in eine gewerbliche Baufläche (ca. 3,99 ha) sowie eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (ca. 0,29 ha) erfolgen. Die Darstellung einer gewerblichen Baufläche soll die Ausweisung eines Gewerbegebietes für bereits ansässige kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe in der Gemeinde Gyhum planungsrechtlich vorbereiten. Die Ausweisung einer Fläche zum Anpflanzen im südlichen Randbereich soll das Plangebiet besser in das Landschaftsbild integrieren. Der Bebauungsplan Nr.17 „Gewerbegebiet Gyhumer Straße“ befindet sich parallel in Aufstellung durch die Gemeinde Gyhum.

Der Geltungsbereich der 62. Änderung ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen.



Die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven liegt mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden, vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4, Am Markt 4, 27404 Zeven zu jedermanns Einsicht bereit. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite [www.zeven.de](http://www.zeven.de) unter „Rathaus> Verwaltung > Räumliche Planung > Bauleitplanung> Flächennutzungspläne“ eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Zeven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Zeven, den 21.06.2024

Samtgemeinde Zeven  
Der Samtgemeindebürgermeister